Satzung - Neue Fassung

§ 1 Name und Sitz des Vereins:

CHP Bund in Berlin

Der Verein wird **CHP Bund in Berlin** (e.V. i. Gr.) genannt und hat seinen Sitz Berlin.

§ 2 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

(I) **Zwecke des Vereins**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die CHP Bund in Berlin verfolgt das Ziel der Förderung der Volks- und Berufsbildung gem. § 52 (2) Nr. 7 AO, der Förderung des friedlichen und gleichberechtigten Zusammenlebens und Zusammenwirkens aller Menschen in Berlin sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens gem. § 52 (2) Nr. 13 AO.

(2) Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Förderung und Unterstützung des bürgerschaftlichen, kulturellen, politischen, ökonomischen und ökologischen Engagements insbesondere der Migranten und insbesondere der Mitglieder des Vereins, damit diese in an allen Bereichen des Lebens partizipieren können.

(4) Der Verein unterstützt seine Mitglieder unabhängig von ethnischer Herkunft, Glauben, Geschlecht, Alter oder kultureller Orientierung.

(5) Der Verein engagiert sich aktiv gegen anti-demokratische Bestrebungen, wie z.B. Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit, Rechtsextremismus, Faschismus, Rassismus und religiösen Fundamentalismus.

(6) Der Verein unterstützt und wirbt für die Idee und das Projekt der Europäischen Union.

(7) Der Verein bekennt sich zum Prinzip des Laizismus und wirbt für ein besseres Verständnis dieses Prinzips auf nationaler und internationaler Ebene.

(8) Der Verein unterstützt alle gleichgesinnten demokratischen Parteien und Institutionen Europas und die CHP in der Türkei.

(9) Förderung des Verständnisses der demokratischen Rechte von Frauen, Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen innerhalb der Migrantenbevölkerung.

(10) Der Verein unterstützt den interkulturellen Dialog zwischen der deutschen und der türkischen Bevölkerung durch verschiedene Maßnahmen mit dem Ziel, die Zukunft gemeinsam aufzubauen und dadurch den kommenden Generationen ein gutes Leben in Demokratie und Freiheit zu ermöglichen.

(11) Werbung und Aufklärung unter den Mitgliedern und in der Gesellschaft über die Bedeutung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates.

(12) Aktive Förderung des Umweltschutzgedankens und des Umweltbewusstseins unter den Mitgliedern, um künftigen Generationen eine saubere und lebenswerte Natur zu hinterlassen.

(13) Der Verein fördert aktiv die Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere in der Migrantenbevölkerung.

(14) Der Verein fördert aktiv die Bildung der Migrantenkinder, damit diese die gleichen Rechte und Chancen wie deutsche Kinder haben. Er tritt für die Chancengleichheit in Erziehungs- und Bildungsstätten ein.

II. Um diese Ziele zu erreichen:

Der Verein verwirklicht diese Ziele insbesondere durch:

(1) Die Zusammenarbeitet mit nationalen und internationalen Parteien, Stiftungen, Vereinen, Institutionen und Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen.

(2) Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, Seminare, Fachtagungen, Kolloquien und Workshops.

(3) Mitwirkung bei der Beratung der öffentlichen Verwaltung in Fragen der Einwanderungs- und Integrationspolitik;

(4) Herausgabe von Publikationen sowie durch Verbreitungen der Vereinsarbeit in der Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit Medien und der öffentlichen Verwaltung in Berlin- Brandenburg;

(5) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Probleme der Einwanderungs- und Integrationspolitik.

(6) Organisieren von Pressekonferenzen und Herausgabe von Pressemitteilungen.

(7) Zusammenarbeit mit bekannten Intellektuellen, Politikern, Künstlern und Geschäftsleuten, um mit Ihnen gemeinsam wissenschaftliche und/oder kulturelle Aktivitäten und Studien für ein besseres Leben zu fördern.

(8) Organisieren und durchführen von Öffentlichkeitskampagnen.

(9.) Solidarische Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Institutionen und Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen.

(10) Auf Basis demokratischer Ideen unterstützt der Verein die interkulturelle Kommunikation und grenzüberschreitende solidarische Aktivitäten.

III. Verfahren

(1) Zur Erreichung der genannten Ziele und Aufgaben wird der Verein gemeinnützig tätig. Er verfolgt keinen gewerblichen Zweck.

(2) Die Aktivitäten des Vereins werden als “gemeinnützige und steuerbefreite Aktivitäten” bezeichnet.

(3) Das Vermögen des Vereins darf nur im Rahmen der Vereinszwecke und im Sinne der Gemeinnützigkeit verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine einkommensschaffenden Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Inhaber von Vereinsämtern

(1) Personen, die Vereinsämter bekleiden, sind ehrenamtlich tätig. Wer den Zielen und Interessen des Vereins nicht entspricht, kann kein Vereinsamt bekleiden, keine Befugnisse ausüben oder den Verein vertreten.

(2) Um die Ziele des Vereins zu erreichen, kann, falls erforderlich, Personal eingestellt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus drei Arten von Mitgliedern

(1) Aktive Mitglieder: Mitglieder, die an der Arbeit des Vereins aktiv teilnehmen und ihren Mitgliedsbeitrag bezahlen. Innerhalb des Vereins haben sie das Recht, zu wählen und gewählt zu werden. Nur natürliche Personen können aktive Mitglieder sein.

(2) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die für die Zwecke des Vereins moralische und materielle Unterstützung leisten. Sie haben kein Recht zu wählen und gewählt zu werden und auch kein Stimmrecht. Diese Mitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.

(3) Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder sind Personen in Deutschland, Europa und in der Türkei, die besondere Verdienste als Sozialdemokraten erworben haben oder sich für den Bund der Solidarität mit der CHP besonders engagiert haben. Diese Mitglieder werden auf Beschluss des Vorstandes ernannt und haben kein aktives oder passives Wahlrecht und auch kein Stimmrecht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)Der Aufnahmeantrag muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Mitglied kann werden, wer die Satzung, die Zwecke und die Ziele des Vereins akzeptiert.

(2) Mitglieder müssen natürliche Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht vorbestraft sind. Solche Personen, die diese Voraussetzungen erfüllen, müssen von zwei Vereinsmitgliedern dem Vereinsvorstand empfohlen werden.

(3) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe anzugeben.

§ 7 Die Anerkennung der Mitgliedschaft

(1) Nachdem der Vorstand den Antrag auf Mitgliedschaft akzeptiert hat, beginnt die Mitgliedschaft.

(2) Jedes Mitglied bekommt auf Wunsch ein Exemplar der Satzung. Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, sich an die Satzung zu halten und die Mitgliedsbeiträge ordentlich zu entrichten.

§ 8 Die Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder Ausschluss.

a) Mitglieder können aus dem Verein jederzeit ohne Angabe von Gründen austreten, müssen dieses aber schriftlich dem Vorstand mitteilen. Elektronische Korrespondenz gilt auch als Schriftform.

b) Mitglieder, die sich nicht an die Satzung halten, gegen die in der Satzung festgehaltenen Zwecke des Vereins tätig sind, dem Namen des Vereins schaden oder den Mitgliedsbeitrag trotz schriftlicher

Aufforderung des Vorstands ohne Angabe von Gründen für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten nicht zahlen, werden mit Zustimmung der Disziplinarkommission durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

(2) Personen, die von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wurden, haben das Recht, gegen die Entscheidung des Vorstandes auf der Mitgliederversammlung zu widersprechen. Die Mitgliederversammlung gibt bezüglich des Widerspruchs eine Entscheidung mit einfacher Mehrheit ab, nachdem sie den Vorstand und die Disziplinarkommission gehört hat.

§ 9 Die Beiträge

Alle aktiven Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe und den Zahlungszeitpunkt legt der Vorstand fest.

§ 10 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind folgende:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Kontrollausschuss
4. Disziplinarkommission

§ 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, des Kontrollausschusses und der Disziplinarkommission, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Sie legt eine Geschäftsordnung fest, in der die Richtlinien des Vereins für die praktische Arbeit bestimmt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Das Stimmrecht steht nur den aktiven Mitgliedern zu, die seit mindestens 3 Monate Mitglied des Vereins sind und nicht mit ihren Mitgliedsbeiträgen in Verzug sind.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Diese Versammlung soll, wenn möglich, in den ersten drei Monaten des Jahres stattfinden.

(4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die elektronisch übermittelte Einladung gilt als schriftliche Einladung. Die Einladung muss zusammen mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post oder elektronisch an die Mitglieder versendet oder verteilt werden.

(5) Auf der Mitgliederversammlung können nur die in der Tagesordnung aufgeführten Angelegenheiten besprochen werden. Die Entscheidung, ob in der Einladung nicht aufgeführte Anträge besprochen und beschlossen werden, trifft die Mitgliederversammlung.

(6) Ein aktives Mitglied kann durch schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten werden, wenn er /sie nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann. Ein Mitglied, das nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen kann, kann durch schriftlichen Antrag und schriftliche Einverständniserklärung an die Mitgliederversammlung unter Angabe der Verhinderungsgründe für ein Vereinsamt kandidieren und gewählt werden.

(7) In der ersten Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) darf die Stimmvergabe nicht mit einer Vollmacht erfolgen. In den folgenden Mitgliederversammlungen darf jedes aktive Mitglied nur eine Vollmacht entgegennehmen und nur eine Person vertreten.

§ 12 Die Wahlen

(1) Die / der Vorsitzende/r wird in geheimer Wahl durch einfache Mehrheit auf der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Die Wahl der anderen 8 ordentlichen Mitglieder und der 3 stellvertretenden Mitglieder des Vorstands erfolgt in geheimer Abstimmung auf der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder werden in der Reihenfolge der Stimmen als ordentliche und stellvertretende Mitglieder gewählt.

(3) Auf Einladung des Vorsitzenden wählen die Mitglieder des Vorstands in einer konstituierenden Vorstandssitzung untereinander den/die Stellvertretende/n Vorsitzende/n, den/die Generalsekretär/in, den/die stellvertretende/n Generalsekretär/in, den/die Kassenwart/in und den/die stellvertretende/n Kassenwart/in.

(4) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und bleibt so lange im Amt, bis Neuwahlen durchgeführt werden.

(5) Bei der Wahl des Vorstands müssen mindestens 3 der 9 Vorstandsmitglieder Frauen sein, sowie ein Mitglied, das das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(6) Der Kontrollausschuss wird in geheimer Wahl auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die 3 Kandidat/innen mit den meisten Stimmenwerden als Mitglieder des Kontrollausschusses gewählt. Für den Kontrollausschuss sind darüber hinaus noch 2 Ersatzmitglieder zu wählen.

(7) Die Disziplinarkommission wird in geheimer Wahl auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die 3 Kandidat/innen mit den meisten Stimmen werden als Mitglieder der Disziplinarkommission gewählt. Außerdem werden für die Disziplinarkommission noch 2 Ersatzmitglieder gewählt.

(8) Die Mitglieder des Kontrollausschusses und des Disziplinarkommission können auf Antrag auf der Mitgliederversammlung auch in offener Abstimmung gewählt werden.

(9) Wenn ein Mitglied des Vorstands, des Kontrollausschusses oder der Disziplinarkommission vorzeitig von seinem/ihrem Amt zurücktritt, wird dieses Amt durch ein Ersatzmitglied ersetzt.

(10) Tritt der Vorsitzende vorzeitig von seinem Amt zurück, wählen die Mitglieder des Vorstands untereinander in einer konstituierenden Vorstandssitzung untereinander den/die Vorsitzende/n.

§ 13 Die Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verein und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

(2) Der Vorsitzende legt die Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzenden fest.

(3) Der Vorstand versammelt sich mindestens alle 3 Monate, bei Bedarf auch häufiger. Auf jeder Versammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Vorstand genehmigt und vom/ von der Vorsitzenden und dem/der Generalsekretär/in unterschrieben wird. Dieses Protokoll wird auf der nächsten Vorstandssitzung verlesen.

(4) Der Vorstand kann nach Bedarf Fachausschüsse und Abteilungen (z.B. für Frauen, Jugend, Sport usw.) sowie Ortsgruppen bilden und hierfür die Mitglieder bestimmen.

(5) Der Vorstand bestimmt die Mitglieder einer Beratungskommission.

(6) Wenn ein Mitglied des Vorstands dreimal in Folge unentschuldigt nicht an der Vorstandssitzung teilnimmt, gilt dieser als vom Amt zurückgetreten. Die Feststellung über den Rücktritt vom Amt trifft der Vorstand. Das Vorstandsmitglied hat das Recht, sich auf der Mitgliederversammlung zu erklären.

(7) Mitglieder des Vorstandes dürfen in keinem anderen Verein als Vorstandsmitglieder oder in sonstigen Organen tätig sein, die im Widerspruch zu den Satzungszielen des Vereins stehen. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass ein Vorstandsmitglied in einem anderen Verein tätig ist, der im Widerspruch zu der Satzung des Vereins steht, endet die Mitgliedschaft automatisch. Die Feststellung über die Beendigung der Mitgliedschaft trifft der Vorstand. Das Mitglied hat das Recht, sich auf der Mitgliederversammlung zu erklären.

(8) Der Verein kann sich mit anderen Vereinen, die eine ähnliche Satzung und ähnliche Grundsätze verfolgen, zu einer Föderation vereinigen oder eine solche gründen. Die Entscheidung über die Gründung oder den Beitritt zu einer solchen Dachorganisation trifft der Vorstand.
In der gleichen Weise trifft der Vorstand die Entscheidung über einen Beitritt, wenn mit ähnlichen Vereinen auf europäischer Ebene eine föderale Organisation gegründet wird. Allerdings kann die Entscheidung über einen Austritt aus der Föderation oder Konföderation nur mit einem Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 –Mehrheit getroffen werden.

§ 14 Der Vorstand und die Vertretung des Vereins

(1) Der Vorstand besteht aus 9 ordentlichen -und 3 Ersatzmitglieder. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

a) Vorsitzende/r

b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r

c) Generalsekretär/in

d) Kassenwart/in

(2) Der Verein wird vertreten durch den/die Vorsitzende/n zusammen mit dem/der Stellvertreter/in oder zusammen mit dem/der Generalsekretär/in oder zusammen mit dem/der Kassenwart/in.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, formalen Anforderungen und Aufforderungen der Gerichte/Behörden nachzukommen und hierbei angeforderte Korrekturen und Berichtigungen vorzunehmen, ohne dass es einer Mitgliederversammlung bedarf. Die Bestimmungen über die allgemeinen Satzungsänderungen bleiben hiervon unberührt.

§ 15 Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung sollte folgende Punkte enthalten:

1. Die Wahl der Versammlungsleitung

2. Das Verlesen und die Annahme der Tätigkeitsberichte und Kassenberichte des vergangenen Geschäftsjahres

3. Entlastung des Vorstandes und Wahl der Vereinsorgane

§ 16 Die Arbeitsweise der ordentlichen Mitgliederversammlung

(1) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Wenn die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, wird innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von einer aus 4 Mitgliedern (1 Leiter/in, 1 Stellvertreter/in und 2 Schriftführer/innen) bestehenden Versammlungsleitung geleitet. Wenn die Mitgliederversammlung es für erforderlich hält, bildet sie eine Wahlkommission, die die Versammlungsleitung bei den Wahlen unterstützt.

(4) Auf Vorschlag der Mitglieder auf der Mitgliederversammlung können bei Beschlussfassung mit mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder alle Abstimmungen mit offener Stimmabgabe stattfinden.

(5) Entscheidungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Um den Zweck des Vereins zu ändern, müssen ¾ aller stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Die Zustimmung der in der Versammlung nicht anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.

(7) Über die Beratungen und Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung erstellt die Versammlungsleitung eine Niederschrift über die Mitgliederversammlung und unterschreibt diese.

§ 17 Die Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann außer der ordentlichen Mitgliederversammlung jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Bei schriftlichem Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der vorgeschlagenen Themen auf der Tagesordnung einberufen.

(3) Die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten auch für die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 18 Der Kontrollausschuss

(1) Der Kontrollausschuss besteht aus 3 ordentlichen Mitgliedern und 2 Ersatzmitgliedern.

(2) Der Kontrollausschuss arbeitet als Kommission und wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Diese müssen auf der Mitgliederversammlung über den Haushalt des Vorstands berichten.

(3) Der Kontrollausschuss prüft jedes Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Haushalt des Vereins und erstattet einen von mindestens 2 Mitgliedern unterschriebenen Bericht an die Mitgliederversammlung. Sie können die satzungs- und ordnungsgemäße Führung der Bücher ın Absprache mit Vorstand jederzeit prüfen.

§ 19 Die Disziplinarkommission

(1) Die Disziplinarkommission hat 3 ordentliche Mitglieder und2 Ersatzmitglieder. Die Mitglieder der Disziplinarkommission wählen eine/n Vorsitzende/n aus ihrer Mitte.

(2) Die Disziplinarkommission prüft auf Antrag des Vorstandes die Beschwerden des Vorstands oder der Mitglieder über Mitglieder, die den Zielen oder dem Ruf des Vereins schaden. Wenn das beschwerdeführende Mitglied der Einladung der Disziplinarkommission folgt, hört sie das Mitglied an und gibt eine Stellungnahme an den Vorstand ab.

(3) Die Disziplinarkommission vermittelt bei Missverständnissen und Meinungsverschiedenheiten, die zwischen dem Verein und den Mitgliedern und den Organen des Vereins entstehen können und bemüht sich darum, sie zu schlichten, und gibt dem Vorstand Auskunft über den Ausgang.

§ 20 Das Vermögen des Vereins

(1) Der Vorstand ist verantwortlich für das Vermögen des Vereins. Das Vermögen wird durch den/die Kassenwart/in oder mit dessen/deren Zustimmung durch seinen/ihren Stellvertreter/in verwaltet.

(2) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Diese dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 21 Die Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand darf keine Verpflichtungen eingehen, für die die Mitglieder eine persönliche Verantwortung übernehmen müssen. Er darf keine Schulden machen.

(2) Der Verein haftet für Verpflichtungen, die sich aus Rechtsgeschäften ergeben, nur mit dem Vereinsvermögen. Vorstandsmitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Vermögen.

§ 22 Die Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann nur auf einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen an die Friedrich Ebert Stiftung unter der Anschrift Godesberger Allee 149, 53175 Bonn, über und wird dort satzungsgemäß verwendet. Die

Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung bestimmten Auflösungsausschuss abgewickelt.

§ 23 Das Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 23.03.2014 in Berlin zwischen den Mitgliedern des Vereins diskutiert und beschlossen und ist am ..... durch Antrag auf Eintragung eines Vereins beim Amtsgericht Berlin Abt. …….. (Registerblatt……) vorübergehend in Kraft getreten. Mit Eintragung des Vereins tritt die Satzung offiziell in Kraft.